

## Sitzung vom 20. Juni 2017

Beschl. Nr. **2017-157**  
V4.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
Behördenstatut (BeSta), Totalrevision

### Ausgangslage

Am 11. September 2015 wurde vom Büro des Grossen Gemeinderats die Motion betreffend „Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder“, datiert vom 3. Juni 2015, eingereicht.

Die Motionäre verlangen darin eine Anpassung des Statuts über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) vom 15. Januar 2003: einerseits sollen die Mitglieder des Büros künftig eine angemessene Pauschalentschädigung erhalten, andererseits sollen die bisherigen Ansätze dem tatsächlichen Aufwand entsprechend angepasst werden.

Mit SRB 2015-287 hat der Stadtrat die Motion entgegengenommen, der Grosse Gemeinderat in der Folge am 1. Juni 2016 überwiesen.

Im Schreiben vom 23. März 2017 teilt der Grosse Gemeinderat dem Stadtrat seine Vorstellungen zur Umsetzung der Vorlage mit.

Der Stadtrat hat seinerseits Handlungsbedarf auch bei anderen Behörden und Funktionären erkannt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des aktuellen Behördenstatuts bestand der Stadtrat aus neun Mitgliedern und die Schulpflege aus 17. Die Mehrbelastung für die verbleibenden Mitglieder nach der Verkleinerung dieser Behörden führten bisher zu keiner Anpassung im Statut.

Schliesslich drängen sich kleinere Anpassungen und sprachliche Klärungen auf.

### Erwägungen

#### Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel definiert den Anwendungsbereich durch klare Abgrenzung von den Angestellten der Stadt (gemäss Personalstatut) und der Freiwilligenarbeit.

#### Art. 2 Versicherungen

Behördenmitglieder sind obligatorisch gegen Unfall zu versichern, sofern ein Dienstvertragsverhältnis besteht. Dieser Begriff ist gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen weit auszulegen, somit fallen auch gewisse Behörden der Stadt Adliswil darunter. Einfachheitshalber werden alle Behörden der Versicherung unterstellt. Die Behörden mit geringeren Zeitaufwänden werden nur für Berufsunfälle versichert, deren Beiträge vollständig durch die Stadt Adliswil bezahlt werden.

Aufgrund der meist geringen Entschädigungen, welche in der Regel nicht existentiell sind wie der Lohn der Arbeitnehmer/innen, wird auf eine Krankentaggeldversicherung verzichtet.

### Art. 3 – Art. 5 Entschädigungen des Grossen Gemeinderats

Im Schreiben vom 23. März 2017 stellt der Grosse Gemeinderat seine Vorstellungen zur Umsetzung der Vorlage bezüglich der Entschädigung der Parlamentarier/innen dar. Der Stadtrat folgt diesem Vorschlag in seinem Antrag.

Die fixen Entschädigungen sollen reduziert werden, dafür die variablen Sitzungsgelder erhöht. Damit erhöht sich die Übereinstimmung von Aufwand und Entschädigung. Zur Vereinfachung werden die bisherigen vier verschiedenen Ansätze für Sitzungsgelder durch einen ersetzt, welcher bei langen Sitzungen eventuell doppelt ausbezahlt werden kann.

Weiterhin sollen das Verfassen von Protokollen sowie von Kommissionsanträgen durch Pauschalen entschädigt werden, was sich aufgrund des relativ hohen Zeitaufwands rechtfertigt.

### Art. 6 Stadtrat

Die Entschädigung des Stadtrats (und der anderen Exekutivbehörden) soll in Abhängigkeit vom Gehaltssystem der Angestellten und einem angenommenem durchschnittlichen Pensum festgesetzt werden. Der Grundansatz beträgt 106 % der Lohnobergrenze gemäss Personalstatut (Art. 40 Abs. 3 PeSta). Die Pensen werden auf 40 % (Stadtpräsident/Stadtpräsidentin), 35 % (Schulpräsident/Schulpräsidentin) und 30 % (Stadtrat/Stadträtin) festgelegt. Die tatsächliche zeitliche Belastung ist zwar zweifelsohne höher, damit wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Amt auch eine ehrenamtliche Funktion zukommt (namentlich häufige Abend- und Wochenendtermine). Diese Pauschale umfasst auch die bisherige Spesen- und Infrastrukturpauschale.

Durch diese Anpassungen verändern sich die einzelnen Entschädigungen wie folgt:

	neu	aktuell	Differenz	Entwicklung
Stadtpräsident/in	88'253.90	79'946.00	8'307.90	+ 10.4 %
Schulpräsident/in	77'222.17	68'523.00	8'699.17	+ 12.7 %
Stadtrat/Stadträtin	66'190.43	57'100.00	9'090.43	+ 15.9 %
<b>Total Stadtrat</b>	<b>496'428.21</b>	<b>433'969.00</b>	<b>62'459.21</b>	<b>+ 14.4 %</b>
Vergleich 2004	571'775.84	(9 Stadträtinnen/Stadträte + Schulpräsidentin, teuerungsbereinigt)		
<b>Differenz</b>	<b>-75'347.63</b>			<b>- 13.2 %</b>

Diese moderate Erhöhung der einzelnen Entschädigungen lässt sich aufgrund der erheblich gewachsenen Verantwortung und zeitlichen Belastung rechtfertigen. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des aktuellen Behördenstatuts wurden diese Aufgaben von neun Stadträtinnen und Stadträten und einer Schulpräsidentin wahrgenommen. Im Jahr 2004 betrug die Entschädigung (inkl. Spesenpauschale; teuerungsbereinigt) für diese 10 Personen insgesamt CHF 571'775.84. Die neu festgesetzte Totalentschädigung bedeutet demnach eine Reduktion von rund 13 %.

Mit der neuen Pauschale sind alle Verrichtungen (inkl. Arbeitsgruppen, Kommissionsarbeit etc.) abgegolten, einzig wenn ein Drittorgan (etwa ein Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft) selber eine Entschädigung ausrichtet, fliesst diese zusätzlich an das Stadratsmitglied.

**Art. 7 Eigenständige Kommissionen**

Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten abhängig vom Aufwand einen Anteil einer Stadtratsentschädigung:

- in der Schulpflege 35 % des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin
- in der Bau- und Sozialkommission 7.5 % eines Stadtrats/einer Stadträtin

Bei der Schulpflege sind analog Stadtrat alle Verrichtungen darin inbegriffen mit Ausnahme der Schulbesuche, da diese sehr zeitaufwändig sind und v.a. die einzelnen Mitglieder unterschiedlich stark belastet werden. Der frühere Pool Zusatzaufgaben wird aufgehoben, die entsprechenden Entschädigungen sind neu in der Pauschale enthalten. Auch hier ist eine Erhöhung angezeigt, da ab 2018 nur noch 6 Mitglieder (neben dem Präsidium) die Aufgaben wahrnehmen (2004 waren es noch 16). Die Gesamtsumme der Entschädigungen kommt im Vergleich zum Zeitpunkt der Einführung des Statuts auf unter 50 % zu liegen.

Die Mitglieder der Bau- und Sozialkommission erhalten weiterhin neben einer Pauschale Sitzungsgelder. Diese werden neu analog dem Grossen Gemeinderat ausbezahlt.

	neu	aktuell	Differenz	Entwicklung
Schulpflege	27'027.76	17'785.00	9'242.76	+ 52.0 %
- Pool Zusatzaufgaben	-	52'518.00	-52'518.00	- 100.0 %
<b>Total Schulpflege *</b>	<b>162'166.55</b>	<b>194'798.00</b>	<b>-32'631.45</b>	<b>- 16.8 %</b>
Vergleich 2004	325'381.81	(16 Schulpfleger/innen, teuerungsbereinigt, ohne Schulbesuche)		
<b>Differenz</b>	<b>-163'215.26</b>			<b>- 50.2 %</b>
Baukommission	4'964.28	4'444.00	520.28	+ 11.7 %
Sozialkommission	4'964.28	4'444.00	520.28	+ 11.7 %

\* ohne Schulpräsident/in

**Art. 8 Preisgerichtsentschädigungen**

Diese Ausnahmeregelung für eine sehr aufwändige ausserordentliche Tätigkeit soll unverändert aus dem bisherigen System übernommen werden.

**Art. 9 – Art. 11 Funktionäre**

Die Regelungsdichte für diese Entschädigungen soll reduziert und dem Stadtrat ein gewisser Spielraum gewährt werden, da es sich insgesamt um geringere Entschädigungssummen handelt.

**Art. 12 Friedensrichter/in**

Die Entschädigung der Friedensrichterin/des Friedensrichters wurde im Jahr 2011 eingehend überprüft und soll jetzt unverändert übernommen werden.

### Anpassungen im Personalstatut

Als Folge der Rechtsetzung bezüglich der Versicherung von Behördenmitgliedern sind zwei Bestimmungen im Personalstatut anzupassen:

neu	bisher	Kommentar
<p><b>Art. 2 Inhaber/innen behördlicher Ämter</b></p> <p>Rechte und Pflichten von Inhaber/innen behördlicher Ämter richten sich nach übergeordnetem Recht und nach dem Behördenstatut (BeSta) vom [...].</p>	<p><b>Art. 2 Inhaber/innen behördlicher Ämter</b></p> <p><sup>1</sup> Rechte und Pflichten von Inhaber/innen behördlicher Ämter richten sich nach übergeordnetem Recht, nach dem Behördenstatut (BeSta) vom 15. Januar 2003 und subsidiär sinngemäss nach diesem Statut.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p>	<p>Durch die Klärung der Versicherungen im neuen Behördenstatut erübrigt sich die subsidiäre Anwendung des Personalstatuts. Andere Regeln können für Behörden ohnehin keine Anwendung finden, etwa Kündigungsfristen, Ferien, Arbeitszeit etc.</p>
<p><b>Art. 42a Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt versichert ihre Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat schliesst den Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung ab.</p>	<p><b>Art. 42a Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt versichert ihre Angestellten sowie die Inhaber/innen behördlicher Ämter gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat schliesst den Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung ab.</p>	<p>neu direkt im Behördenstatut geregelt.</p>

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

#### Beschluss:

- 1 Die Totalrevision des Behördenstatuts wird genehmigt.
- 2 Die Teilrevision des Personalstatuts wird genehmigt.
- 3 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
  - 3.1 Das Behördenstatut wird erlassen.
  - 3.2 Das teilrevidierte Personalstatut gemäss Erwägungen wird erlassen. Die Änderung tritt zeitgleich mit dem neuen Behördenstatut in Kraft.
  - 3.3 Die Beschlüsse 3.1 und 3.2 unterstehen dem fakultativen Referendum.
  - 3.4 Die Motion des Büros des Grossen Gemeinderats betreffend Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder vom 3. Juni 2015 wird abgeschrieben.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.

5 Mitteilung an:

- 5.1 Grosser Gemeinderat
- 5.2 Verwaltungsleitung
- 5.3 Ressortleitende
- 5.4 Schulpflege
- 5.5 Baukommission
- 5.6 Sozialkommission

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin